

63. Verordnung der Landesregierung vom 12. Oktober 2010, mit der Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen und Einrichtungen des betreuten Wohnens für Minderjährige erlassen werden
64. Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Oktober 2010, mit der auf der A 12 Inntal Autobahn ein Nachtfahrverbot für Schwerfahrzeuge erlassen wird
65. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 27. Oktober 2010 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung des Landes-Polizeigesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

63. Verordnung der Landesregierung vom 12. Oktober 2010, mit der Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von sozialpädagogischen Einrichtungen und Einrichtungen des betreuten Wohnens für Minderjährige erlassen werden

Aufgrund des § 26 Abs. 6 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 49/2010, wird verordnet:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für sozialpädagogische Einrichtungen und Einrichtungen des betreuten Wohnens gemäß § 26 TJWG 2002 (Einrichtungen für Minderjährige), ausgenommen Schülerheime im Sinn der Art. 14 und 14a B-VG. Auf Einrichtungen, deren Träger das Land Tirol ist, sind die §§ 8 bis 12 und 14 nicht anzuwenden.

(2) Sozialpädagogische Einrichtungen und Einrichtungen des betreuten Wohnens sind Einrichtungen, die zur Übernahme von mindestens vier Minderjährigen in volle Erziehung geeignet sind. Zu sozialpädagogischen Einrichtungen zählen auch familienähnliche Einrichtungen, Wohngemeinschaften und stationäre Kriseneinrichtungen.

§ 2

Bewilligungserfordernis

Einrichtungen für Minderjährige dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden. Die Bewilligung für sozialpädagogische Einrichtungen und Einrichtungen des betreuten Wohnens erstreckt sich dabei auf alle an die Einrichtung ange-

bundenen Krisenfamilien und sozialpädagogischen Pflegestellen sowie auf alle der Einrichtung zugehörigen Wohneinheiten.

II. ABSCHNITT

Bewilligungsvoraussetzungen

§ 3

Lage der Einrichtung

(1) Unbeschadet der einschlägigen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen ist die Lage der Einrichtung so zu wählen, dass Beeinträchtigungen und Belästigungen der betreuten Minderjährigen durch Immissionen möglichst vermieden werden.

(2) Die soziale Struktur der Umgebung hat der Zielsetzung der Einrichtung zu entsprechen, insbesondere sollen die für die Minderjährigen wichtigen infrastrukturellen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen und Freizeiteinrichtungen von diesen möglichst selbstständig und mit möglichst geringem Aufwand erreichbar sein.

(3) Bei Einrichtungen zur Übernahme von Kindern muss eine Grünfläche oder ein Spielplatz in der Nähe zur Verfügung stehen.

§ 4

Bautechnische Voraussetzungen

(1) Einrichtungen für Minderjährige haben den im Hinblick auf ihren Verwendungszweck notwendigen bautechnischen Erfordernissen, insbesondere des Brandschutzes, der Hygiene, der Gesundheit und der

Nutzungssicherheit zu entsprechen. Die Räumlichkeiten und deren Ausstattung müssen dem Entwicklungsstand und den Bedürfnissen der Minderjährigen sowie dem sozialpädagogischen Konzept der Einrichtung entsprechen. Jeder Minderjährigen bzw. jedem Minderjährigen muss entsprechend ihren bzw. seinen Bedürfnissen die Wahrung ihrer bzw. seiner Privatsphäre möglich sein.

(2) Die Räumlichkeiten müssen so beschaffen sein, dass Unfälle möglichst vermieden werden. Insbesondere sind abhängig vom Alter und Entwicklungsstand der betreuten Kinder Steckdosen mit einer Kindersicherung zu versehen, Absturzsicherungen bei Fenstern und Türen anzubringen und ist für einen Verbrennungs- und Verbrühungsschutz Sorge zu tragen. In der Küche ist eine Löschdecke an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

(3) Für das Betreuungspersonal muss eine räumliche Möglichkeit, Besprechungen abzuhalten und die Verwaltungsarbeit zu erledigen, gegeben sein. Abhängig von der Konzeption und Größe müssen Einrichtungen zudem über einen eigenen Schlaf- und Sanitärbereich für das Betreuungspersonal verfügen.

§ 5

Pädagogische Voraussetzungen

(1) Einrichtungen für Minderjährige haben ihre Tätigkeit aufgrund eines nach anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstellten sozialpädagogischen Konzeptes vorzunehmen. Die Konzeption von Einrichtungen für Minderjährige ist auf bestmögliche Pflege und Erziehung der Minderjährigen auszurichten. Sie soll die Verselbstständigung der Minderjährigen und deren Bereitschaft und Fähigkeit zur friedlichen Konfliktlösung fördern. Den Minderjährigen ist, um eine Beteiligung und Mitgestaltung zu ermöglichen, Gelegenheit zu geben, Vorschläge für die Alltagsgestaltung einzubringen.

(2) Das sozialpädagogische Konzept hat zu enthalten:

a) das Datum der Konzepterstellung und den Namen der Konzeptverfasserin bzw. des Konzeptverfassers;

b) die Zielgruppe oder Zielgruppen nach (Aufnahme-)Alter, Geschlecht und sonstigen Aufnahmekriterien; Zielgruppen sind sowohl im Hinblick auf die jeweils gegebene Problemlage als auch auf eine Altersgruppe (Charakteristik) sowie auf den Bedarf an Unterstützungsleistungen zu definieren; eine Abgrenzung gegenüber solchen Minderjährigen, die in der Einrichtung nicht betreut werden können, ist ebenfalls anzuführen (Ausschlusskriterien);

c) die Anzahl der Betreuungsplätze;

d) als Ziele der Einrichtung bzw. des sozialpädagogischen Handelns sind grundsätzliche Vorgaben festzulegen, aus denen sowohl allgemeine als auch spezielle Aufgaben der sozialpädagogischen Einrichtung hervorgehen;

e) die erforderliche Qualifikation des Personals;

f) eine Leistungsbeschreibung; diese hat insbesondere Aussagen zur personellen Besetzung, zu den sozialpädagogischen Inhalten, dem Aufnahmeverfahren, dem Verfahren zur Beendigung sowie dem Verfahren bei Abbruch der Betreuung zu enthalten. Supervision, Teambesprechungen und Fortbildungen, Vernetzung und Kooperation mit anderen Behörden und Dokumentation sind als Leistungsinhalte vorzusehen. Weiters können Möglichkeiten einer individuellen Förderung der Minderjährigen, zusätzliche Angebote bzw. Sonderleistungen dargelegt werden.

(3) Sozialpädagogische Einrichtungen sowie Einrichtungen des betreuten Wohnens gemäß § 26 Abs. 1 TjWG 2002 sind in folgendem Rahmen einzurichten:

a) Sozialpädagogische Einrichtungen müssen zur Übernahme von mindestens vier Minderjährigen in volle Erziehung geeignet sein. Werden in einer sozialpädagogischen Einrichtung an einem Standort mehr als zwölf Minderjährige betreut, sind Einzelgruppen zu bilden, wobei die Einzelgruppe nicht mehr als neun Minderjährige umfassen darf. In familienähnlichen stationären Einrichtungen dürfen einschließlich der Kinder der Hauptbetreuungsperson insgesamt höchstens neun Minderjährige betreut werden. Für stationäre Kriseneinrichtungen sind maximal 14 Betreuungsplätze zu bewilligen.

b) In Einrichtungen des betreuten Wohnens leben mündige Minderjährige grundsätzlich selbstständig, werden aber stundenweise von Fachkräften betreut. Einrichtungen des betreuten Wohnens müssen zur Aufnahme von mindestens vier Minderjährigen geeignet sein. Bis zu vier Wohnplätze können auch Teil einer Wohnung sein.

c) Wird eine minderjährige Mutter mit ihrem Kind bzw. ihren Kindern untergebracht, so ist in diese Berechnung nur die Mutter einzubeziehen.

(4) Bei Unterbringung von Minderjährigen in Krisenfamilien und sozialpädagogischen Pflegestellen gemäß § 26 Abs. 2 TjWG 2002 sind höchstens zwei Betreuungsplätze zu bewilligen. Eine höhere Anzahl an Betreuungsplätzen darf nur dann bewilligt werden, wenn in einer derartigen Einrichtung Geschwister

untergebracht werden. Es ist auf eine enge organisatorische und sozialpädagogische Anbindung der Krisenfamilien und sozialpädagogischen Pflegestellen an den Träger zu achten.

(5) Die bewilligte Maximalauslastung von Einrichtungen gemäß Abs. 3 lit. a und b darf bei Bedarf vorübergehend überschritten werden, sofern eine ausreichende Anzahl pädagogischer Fachkräfte zur Verfügung steht. Eine Überschreitung der Maximalauslastung ist der Tiroler Landesregierung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Behörde hat die angezeigte Überschreitung der Maximalauslastung zu prüfen und im Fall der Unzulässigkeit mit schriftlichem Bescheid zu untersagen.

§ 6

Personelle Voraussetzungen

(1) Das Personalkonzept einschließlich der Stellenbeschreibung muss dem sozialpädagogischen Ziel der Einrichtung entsprechen. Für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen muss eine entsprechende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung stehen.

(2) Für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen dürfen nur persönlich geeignete Betreuungspersonen eingesetzt werden. Leitung, Fachkräfte bzw. Betreuungspersonen sowie das darüber hinaus verwendete Personal dürfen keine gerichtlichen Verurteilungen oder physische oder psychische Beeinträchtigungen aufweisen, die das Wohl der Minderjährigen gefährdet erscheinen lassen.

(3) a) Als Fachkräfte gelten Personen, die eine Ausbildung an einer Akademie, Hochschule, Universität oder einer anderen Ausbildungseinrichtung, die besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Pädagogik, Familienpädagogik, Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Erziehungswissenschaften oder der Psychologie und Psychotherapie vermittelt, abgeschlossen haben.

b) Je nach der Zielsetzung der Einrichtung gelten als Fachkräfte auch Horterzieherinnen bzw. Horterzieher, Kindergartenpädagoginnen bzw. Kindergartenpädagogen, Lehrerinnen bzw. Lehrer, diplomierte Gesundheits- und Krankenschwestern bzw. diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger und Ärztinnen bzw. Ärzte.

c) Die mit leitenden Aufgaben im pädagogischen Bereich betrauten Personen müssen neben den Voraussetzungen der Abs. 2 und Abs. 3 lit. a eine einschlägige Praxis vorweisen.

d) Der Leitung obliegt die Sicherstellung des Betriebes der Einrichtung und eine umfassende Aufsichtspflicht hinsichtlich der Wahrnehmung des Erziehungsauftrages.

§ 7

Qualitätssicherung

Die Leiterin bzw. der Leiter der Einrichtung hat Qualitätsmanagement als aktiven Prozess zu betreiben, indem sie bzw. er mit den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern an der Umsetzung der in dieser Verordnung formulierten Standards arbeitet.

§ 8

Wirtschaftliche Voraussetzungen

(1) Der Rechtsträger der Einrichtung muss zur Errichtung und zum Betrieb derselben wirtschaftlich in der Lage sein.

(2) Der Träger der Einrichtung darf mit dieser ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgen.

(3) Die nach den §§ 9 bis 12 zu berechnende Kostenabgeltung ist unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Auslastung mit dem Land Tirol zu vereinbaren.

(4) Die Kostenabgeltung wird für die Dauer der Unterbringung der Minderjährigen bzw. des Minderjährigen in der Einrichtung vereinbart. Für die Tage der Abwesenheit der Minderjährigen bzw. des Minderjährigen, in denen der Platz freigehalten werden muss, kann eine Freihaltegebühr von höchstens 80 v. H. der vereinbarten Kostenabgeltung verrechnet werden.

(5) Mehreinnahmen bis zur Höhe der durchschnittlichen Ausgaben für den Betrieb über eine Dauer von drei Monaten sind, sofern sie nicht zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind oder das Land einer vorzeitigen Verwendung zustimmt, vorrangig zur Deckung des wirtschaftlichen Risikos einer zukünftigen Minderauslastung zu binden.

(6) Mehreinnahmen, die nicht unter Abs. 5 fallen, dürfen mit Zustimmung des Landes Tirol für andere Zwecke als jene des Abs. 5 verwendet werden.

(7) Zweckwidrig verwendete Mittel sowie Mehreinnahmen, die gemäß Abs. 5 nicht zu binden sind, sind bei der nächsten Festsetzung der Kostenabgeltung mindernd zu berücksichtigen.

III. ABSCHNITT

Kostenabgeltung

§ 9

Kalkulationsbestandteile

(1) Die Berechnung der höchstzulässigen Kostenabgeltung hat, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, anhand folgender Kalkulationsbestandteile zu erfolgen:

a) Personalkosten: diese umfassen Entgelte einschließlich allfälliger Zulagen, die gesetzlichen Lohn-

nebenkosten, die Vorsorge für Abfertigungsansprüche, die Kosten der Weiterbildung und Supervision sowie die Reisekosten,

b) Kosten des pädagogischen Bedarfes: diese umfassen unter anderem die Kosten für Schulbedarf, Bastelmaterial, Spiele, Kinder- und Fachliteratur,

c) Lebenshaltungskosten der Minderjährigen: diese umfassen unter anderem die Kosten für Gesundheitsaufwand, Haftpflichtversicherung für die betreuten Minderjährigen, Kosten für Lebensmittel, Fahrt- und Transportkosten, Kosten für Körperpflege, Mindestbedarf für Bekleidung, Instandsetzung der Kleidung, Wäschereinigung sowie Kosten für Ausflüge und sonstige Freizeitaktivitäten,

d) Wohnungsaufwand: dieser umfasst unter anderem die Miete einschließlich der Betriebskosten sowie die Kosten für Beheizung, Strom und Haushaltsversicherung,

e) Reinigungs- und Instandhaltungskosten,

f) Verwaltungskosten: diese umfassen die Kosten der Buchführung, Lohnverrechnung, Büromaterial sowie sonstige für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Sachkosten sowie

g) die Kosten des Jahresabschlusses und der Jahresabschlussprüfung.

(2) Es dürfen, mit Ausnahme der kalkulatorischen Miete, nur tatsächlich anfallende Aufwendungen ausgewiesen werden.

§ 10

Personalkosten

(1) Die Berechnung der Personalkosten hat nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages für die Berufsvereinigung von Arbeitgebern für Gesundheits- und Sozialberufe (BAGS-KV) zu erfolgen.

(2) Die Einstufung und die Festsetzung des Vorrückungstichtags der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter hat im Einvernehmen mit dem Land Tirol zu erfolgen.

(3) Die Vorsorgekosten für Abfertigungen für Bedienstete des Rechtsträgers, auf die das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz, BGBl. I Nr. 100/2002, anzuwenden ist, sind entsprechend zu veranschlagen.

(4) Die Kosten der Weiterbildung und Supervision sowie die Reisespesen sind entsprechend den Vorgaben des Landes Tirol zu veranschlagen.

§ 11

Grundsätze der Personalbemessung

(1) Bei der Berechnung des Personalbedarfs ist von einer durchschnittlichen Jahresarbeitszeit einer Dienst-

nehmerin bzw. eines Dienstnehmers von 1.672 Stunden auszugehen.

(2) Der Arbeitszeitbedarf ist nach der Zielsetzung der Einrichtung und dem Personalkonzept zu bemessen und hat im Einvernehmen mit dem Land Tirol zu erfolgen.

§ 12

Wohnungsaufwand

Wohnungsaufwand nach § 9 Abs. 1 lit. d ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu veranschlagen, wobei der Aufwand für die Miete einschließlich der allgemeinen Betriebskosten pro m² höchstens das ortstübliche Durchschnittsniveau zu betragen hat. Gleiches gilt für die Kosten für Reinigung, Instandhaltung und notwendige Versicherungen.

IV. ABSCHNITT

Verfahrensbestimmungen

§ 13

Ansuchen um Bewilligung

(1) Der Antrag auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebs einer sozialpädagogischen Einrichtung ist vom Träger der Einrichtung schriftlich bei der Landesregierung einzubringen.

(2) Einem Antrag auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebs einer Einrichtung sind alle zur Beurteilung der Zulässigkeit der Einrichtung nach den Vorschriften des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes 2002 und dieser Verordnung erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Diese haben jedenfalls zu enthalten:

a) die Beschreibung der Liegenschaft hinsichtlich Lage und Ausmaß,

b) Angaben über die Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft,

c) das sozialpädagogische Konzept,

d) das Personalkonzept samt Angaben über die persönliche und fachliche Eignung des zu verwendenden Personals,

e) die Auflistung der an die sozialpädagogische Einrichtung angebotenen Krisenfamilien und sozialpädagogischen Pflegestellen,

f) eine Kalkulation nach den §§ 9 ff dieser Verordnung.

§ 14

Verpflichtung zur Rechnungslegung

(1) Zur Prüfung der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der abgegoltenen Aufwendungen sind der Landesregierung als Aufsichtsbehörde bis jeweils 30. Juni eines jeden Jahres ein Jahresabschluss

einschließlich Prüfbericht, wenn vorhanden eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie ein Tätigkeitsbericht über das vergangene Jahr zur Verfügung zu stellen.

(2) Folgende Kennzahlen sind in Bezug auf die Tätigkeit gesondert auszuweisen:

- a) der Auslastungsgrad,
- b) die Einnahmen aus der Kostenabgeltung,
- c) die Gesamteinnahmen,
- d) die Überschüsse bzw. Abgänge,
- e) die Anzahl der Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, deren Qualifikation und Beschäftigungsausmaß, die Einstufung im Berichtsjahr (die Verwendungsgruppe, die Stufe und der nächste Vorrückungstichtag).

§ 15

Meldepflichten

(1) Träger von Einrichtungen für Minderjährige haben der Behörde unverzüglich alle die Bewilligung berührenden Änderungen und wichtige, den Betrieb der

Einrichtung betreffende Ereignisse schriftlich mitzuteilen.

(2) Die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebes einer Wohneinrichtung ist der Behörde sechs Monate vorher anzuzeigen. Während dieser Frist ist die Einrichtung weiter zu betreiben, außer die Landesregierung stimmt einer früheren Betriebseinstellung zu.

V. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2 und 8 Abs. 2 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) § 5 Abs. 2 tritt mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

(3) Das Erfordernis der Gemeinnützigkeit nach § 8 Abs. 2 besteht nicht, wenn das Ansuchen um Bewilligung vor dem 1. Juli 2011 eingebracht wurde.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

64. Verordnung des Landeshauptmannes vom 27. Oktober 2010, mit der auf der A 12 Inntal Autobahn ein Nachtfahrverbot für Schwerfahrzeuge erlassen wird

Aufgrund der §§ 10 und 16 Abs. 1 Z. 4 des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2010, wird im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie verordnet:

§ 1

Zielbestimmung

Das Ziel dieser Verordnung ist, die durch den Menschen beeinflussten Emissionen, die zu einer Immissions-Grenzwertüberschreitung geführt haben, zu verringern und somit die Luftqualität zu verbessern. Diese Verbesserung dient dem dauerhaften Schutz der Gesundheit des Menschen, des Tier- und Pflanzenbestands, ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensräume und deren Wechselbeziehungen sowie der Kultur- und Sach-

güter vor schädlichen Luftschadstoffen sowie dem Schutz der Menschen vor unzumutbar belästigenden Luftschadstoffen.

§ 2

Sanierungsgebiet

Als Sanierungsgebiet im Sinn des § 2 Abs. 8 IG-L wird ein Gebietsstreifen von 100 m beiderseits der Straßenachse der A 12 Inntal Autobahn zwischen Straßenkilometer 0,00 an der österreichischen Staatsgrenze zu Deutschland und der westlichen Grenze des Gemeindegebietes von Zirl festgelegt.

§ 3

Verbot

(1) Auf der A 12 Inntal Autobahn auf beiden Richtungsfahrbahnen von Straßenkilometer 6,35 im Ge-

meindegebiet von Langkampfen bis Straßenkilometer 90,00 im Gemeindegebiet von Zirl ist das Fahren mit folgenden Fahrzeugen verboten:

a) in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober eines jeden Jahres an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr mit Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt,

b) in der Zeit zwischen 1. November eines jeden Jahres und 30. April des Folgejahres an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 05.00 Uhr sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr mit Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt.

(2) Diese Maßnahmen wirken direkt, eine Anordnung mit Bescheid erfolgt nicht.

§ 4

Ausnahmen

(1) Vom Verbot nach § 3 sind unbeschadet der Ausnahmen gemäß § 16 Abs. 2 IG-L ausgenommen:

a) Fahrten zum überwiegenden Transport leicht verderblicher Lebensmittel mit einer Haltbarkeit von nur wenigen Tagen oder zum ausschließlichen Transport von periodischen Druckwerken,

b) Fahrten zur Aufrechterhaltung dringender medizinischer Versorgung,

c) Lebendtiertransporte,

d) Fahrten, die den Straßenbauvorhaben auf der A 12 oder A 13 oder dem Ausbau der Zulaufstrecke Nord der Eisenbahnachse München–Verona oder der Errichtung des Brenner Basistunnels dienen,

e) Fahrten des Abschleppdienstes oder der Pannenhilfe,

f) unaufschiebbare Fahrten des Bundesheeres oder ausländischer Truppen, die sich aufgrund des Truppenaufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 57/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 85/2009, in Österreich aufhalten, oder Fahrten von Hilfstransporten anerkannter Organisationen,

g) Fahrten mit Kraftfahrzeugen im Vorlauf- und Nachlaufverkehr zur Eisenbahnverladung zum bzw. vom Bahnterminal Hall in Tirol sowie zum bzw. vom Bahnterminal Wörgl, wenn dies durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen werden kann,

h) Fahrten mit Kraftfahrzeugen, deren NO_x-Emission nicht mehr als 2,0 g/kWh beträgt (Euroklasse V), wenn dies durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen werden kann; diese Ausnahme gilt bis zum 31. Oktober 2011,

i) Fahrten mit Kraftfahrzeugen, deren NO_x-Emission nicht mehr als 0,4 g/kWh beträgt (Euroklasse VI), wenn dies durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen werden kann; diese Ausnahme gilt bis zum 31. Dezember 2015,

j) Fahrten mit Kraftfahrzeugen, für deren Benützung nach einer Überprüfung gemäß § 14 Abs. 3 IG-L ein im Einzelfall zu prüfendes überwiegendes öffentliches Interesse besteht und die entsprechend einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 4 IG-L gekennzeichnet sind.

(2) Die Dokumente nach Abs. 1 lit. g bis i sind mitzuführen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht auszuhändigen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, mit der auf der A 12 Inntal Autobahn ein Nachtfahrverbot für Schwerfahrzeuge erlassen wird, LGBL. Nr. 84/2009, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

65. Kundmachung des Landeshauptmannes vom 27. Oktober 2010 betreffend die Aufhebung einer Bestimmung des Landes-Polizeigesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes und § 2 Abs. 1 lit. i des Landes-Verlautbarungsgesetzes, LGBL. Nr. 8/1982, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 53/1989 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis

vom 23. September 2010, G 218/09-6, § 17 Abs. 5 lit. b des Landes-Polizeigesetzes, LGBL. Nr. 60/1976, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 31. Oktober 2011 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Platter

Der Landesamtsdirektor:

Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf,
die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich (ab 1. Jänner 2011 € 60,-).

Verwaltung und Vertrieb:
Landeskanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. A 039.

Druck: Eigendruck